



SYNLAB AG

Verfahren für
Lieferantenbeschwerden

SYNLAB AG – Verfahren für Lieferantenbeschwerden

I. Verfahren für Lieferantenbeschwerden

Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und Verbot des Missbrauchs

SYNLAB verpflichtet sich zu einer Unternehmenspolitik des Verzichts auf Vergeltungsmaßnahmen. Daher müssen Sie und Dritte, die durch die geltenden Gesetze geschützt sind, keine negativen Konsequenzen diskriminierender oder disziplinarischer Art befürchten, wenn Sie eine Meldung machen oder Fragen, Zweifel und Bedenken äußern. Wir dulden keinerlei Drohungen, schädigendes Verhalten oder Vergeltungsmaßnahmen. Ein solches Verhalten stellt wiederum einen Verstoß gegen unsere Werte dar und kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Dieser Grundsatz des Verzichts auf Vergeltungsmaßnahmen gilt auch, wenn Sie sich bezüglich der Fakten nicht absolut sicher sind, solange Sie in gutem Glauben handeln. In gutem Glauben zu handeln bedeutet, dass Sie in Anbetracht der Umstände, die Ihnen zum Zeitpunkt der Meldung bekannt waren, berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen wahr sind.

Es ist jedoch strengstens untersagt, das Meldesystem unserer Verfahren für Lieferantenbeschwerden absichtlich für missbräuchliche Handlungen zu missbrauchen (d. h. Meldungen in böswilliger Absicht zu machen). Jeder, der wissentlich falsche Informationen meldet, ist nicht durch unsere Verfahren für Lieferantenbeschwerden geschützt und muss mit vertraglichen, straf- und zivilrechtlichen Sanktionen rechnen.

Vertraulichkeit und Anonymität

Die Vertraulichkeit der Meldungen sowie der beschuldigten Personen und der in den Meldungen erwähnten Dritten wird so weit wie möglich gewahrt.

Unser Meldesystem erlaubt anonyme Meldungen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere nach den geltenden Datenschutz- und Arbeitsgesetzen und -vorschriften, zulässig ist. Trotzdem kann es möglich sein, dass Ihre Rolle als Meldender, Beschuldigter oder Dritter bei späteren Ermittlungen für andere offenkundig wird. In jedem Fall wird SYNLAB alles daran setzen, Ihre Identität und Ihre Meldungen vertraulich zu behandeln, es sei denn:

- Sie haben Ihre Zustimmung gegeben;
- Die Offenlegung ist notwendig, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, der SYNLAB unterliegt;
- Die Offenlegung ist erforderlich, damit SYNLAB die Meldung effektiv überprüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;
- Die Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden ist erforderlich oder erfolgt durch SYNLAB im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.

Bitte denken Sie daran, dass die Überprüfung Ihrer Meldung und damit die Klärung Ihrer Bedenken in der Regel erleichtert wird, wenn Sie die Meldung nicht anonym machen und wir Sie bei Fragen kontaktieren können.

Meldeverfahren und Nachbereitung

Wir ermutigen Sie, vermutete Unregelmäßigkeiten, Bedenken, Zweifel und Verdachtsfälle unverzüglich zu melden.

Wenn Sie eine Meldung übermitteln, bitten wir Sie, eine Beschreibung Ihrer Meldung beizufügen. Bitte beachten Sie, dass wir die gemeldeten Informationen umso besser verstehen und überprüfen können, je mehr Informationen Sie uns zur Verfügung stellen. Reichen Sie daher bitte alle relevanten Informationen zu den fraglichen Sachverhalten ein, einschließlich Angaben zu den beteiligten Personen und relevante Hintergrundinformationen sowie unterstützende Dokumente oder andere Beweise, die bei der Überprüfung Ihrer Meldung hilfreich sein könnten.

Bei der Übermittlung von Informationen steht es Ihnen frei, ob Sie Ihre Identität offenlegen oder anonym bleiben möchten, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Wenn Sie eine Meldung einreichen möchten, können Sie dies persönlich, telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg an eine der folgenden Meldestellen tun:

- Sie können Ihre Meldung einreichen, indem Sie sich an Ihre Kontaktstelle bei SYNLAB wenden.
- Sie können Ihre Meldung auch in einer beliebigen Sprache per E-Mail oder über die regionalen Telefonnummern machen, wie in den folgenden Abschnitten beschrieben. Die E-Mail-Adresse und die regionalen Telefonnummern werden von der Anwaltskanzlei Hogan Lovells International LLP betrieben.

Nach Erhalt Ihrer Meldung werden die Personen, die für die Überprüfung Ihrer Meldung zuständig sind, informiert. Man wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand der Überprüfung Ihrer Meldung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen auf dem Laufenden halten. Es ist möglich, dass sich die für die Prüfung Ihrer Meldung zuständigen Personen bei Ihnen melden, um weitere Fragen zu stellen oder Ihre Meldung im Detail zu besprechen.

Meldung per E-Mail

Wie oben beschrieben, können Sie Ihre Meldung in jeder Sprache über die folgende E-Mail-Adresse übermitteln: SYNLAB-Compliance@hoganlovells.com.

Meldung per Telefon

Wenn Sie Ihre Meldung per Telefon machen möchten, können Sie dies über eine der folgenden regionalen Telefonnummern in den unten angegebenen Sprachen tun:

Land	Telefonnummer
Österreich (Deutsch/Englisch)	+49 8929012812

Weißrussland (Russisch/Belarussisch/Englisch)	+7 495 933 81 21
Belgien (Französisch/Englisch)	+33 153672367
Brasilien (Portugiesisch/Englisch)	+55 0800 009 0016
Kolumbien (Spanisch/Englisch)	+525 550910291
Kroatien (Kroatisch/Englisch)	+385 (0)1 2100 800
Ecuador (Spanisch/Englisch)	+525 550910291
Frankreich (Französisch/Englisch)	+33 153672367
Deutschland (Deutsch/Englisch)	+49 8929012812
Ghana (Englisch)	+49 8929012812
Irland (Englisch)	+49 8929012812
Italien (Italienisch/Englisch)	+39 02720252250
Mexiko (Spanisch/Englisch)	+525 550910291
Nigeria (Englisch)	+49 8929012812
Panama (Spanisch/Englisch)	+525 550910291
Peru (Spanisch/Englisch)	+525 550910291
Polen (Polnisch/Englisch)	+48 225298650
Spanien (Spanisch/Englisch)	+34 91 349 8045
Schweiz (Deutsch/Englisch)	+49 8929012812
Vereinigte Arabische Emirate (Arabisch/Englisch)	+971 4 3779 330
Vereinigtes Königreich (Englisch)	+49 8929012812

Datenschutz

SYNLAB legt großen Wert auf den Schutz von Daten und Privatsphäre sowie auf die Anforderungen an die Datensicherheit. Wir halten daher die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften als Mindeststandard ein, insbesondere in Bezug auf die Funktion der Verfahren für Lieferantenbeschwerden.

Information von Personen, die Teil der Meldungen im Rahmen der Verfahren für Lieferantenbeschwerden sind

SYNLAB wird die beschuldigten Personen, deren Verhalten gemeldet wurde, nach Erhalt der entsprechenden Meldung unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften informieren.

Die beschuldigten Personen werden in der Regel innerhalb eines (1) Monats über den mutmaßlichen Sachverhalt und die für die Bearbeitung der Meldung zuständige Person informiert.

Wenn diese Informationen jedoch die Wirksamkeit der Prüfung, die Sicherung von Beweisen oder das Meldeverfahren gefährden könnten, dürfen sie erst dann weitergegeben werden, wenn diese Risiken nicht mehr bestehen. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung.

In jedem Fall wird die Identität der meldenden Person nicht offengelegt, es sei denn, dass dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der SYNLAB unterliegt, oder für andere legitime Zwecke unbedingt erforderlich und darüber hinaus gemäß den geltenden Datenschutz- und Arbeitsgesetzen und -vorschriften zulässig ist.

Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen zu Ihren Meldungen und den damit verbundenen Nachforschungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen aufbewahrt, solange dies für die Erreichung der legitimen Zwecke von SYNLAB erforderlich ist, einschließlich der Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder um die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, denen SYNLAB unterliegt, sicherzustellen. Die Unterlagen werden dann in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften vernichtet, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Dementsprechend werden Unterlagen, die sich auf laufende Rechtsstreitigkeiten oder Ermittlungen beziehen, nicht vernichtet, solange die Datenspeicherung für die Erreichung der Zwecke eines solchen Verfahrens erforderlich ist. In solchen Fällen werden die Informationen für die Dauer des jeweiligen Rechtsstreits oder der Untersuchung oder sogar länger aufbewahrt, sofern dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften erforderlich und zulässig ist.

Personenbezogene Daten in Meldungen, die nicht in den Geltungsbereich dieses Verhaltenskodex für Lieferanten fallen, sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Meldungen, die sich als unbegründet erweisen, werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften unverzüglich vernichtet.

Mathieu Floreani

Chief Executive Officer

Version 1.0: Dezember 2021